

Einführung in das Schulrecht für berufsbildende Schulen - Teil 2 -

Leitender Städtischer Direktor Dr. jur. Florian Schröder (www.SchiLFs.de)
LI-Onlineseminar

Tages-Menü



- Rechte und Pflichten von Lehrkräften
- Rechtliche Aspekte der Notengebung
- Die juristische Hausapotheke

Rechte und Pflichten von Lehrkräften

3

Weisungsgebundenheit

§ 89 Abs. 2 Hamburgisches Schulgesetz (HmbSG) regelt die **Personalverantwortung der Schulleitung**

- SL ist **Fachvorgesetzte** aller an der Schule tätigen Personen, darf also Weisungen erteilen, z.B. in Form von
 - Stundenplan / Vertretungsplan
 - Aufsichtsplan
 - Geschäftsverteilungsplan
 - Einberufung von Dienstbesprechungen
 - Einzelweisungen
- SL
 - **besucht und berät** Lehrkräfte
 - überwacht die **Fortbildungsaktivitäten** des Kollegiums

4

Wichtige Pflichten der Lehrkräfte

- Selbstverständliche „Grund-Pflichten“: Anwesend sein, unterrichten
- schulische Gemeinschaft durch **fachliche und pädagogische Kooperation** unterstützen (§ 88 Abs. 3 HmbSG)
- **Fortbildungen** in der unterrichtsfreien Zeit besuchen (§ 88 Abs. 4 HmbSG)
- Führen der **Aufsicht** (§ 31 HmbSG)
- **Informations- und Dialogpflicht gegenüber** Eltern, Schüler- und Elternvertretung (§§ 3 Abs. 4, 32, 63 ff. HmbSG)
- **Amtsverschwiegenheit** (§ 37 Beamtenstatusgesetz / BeamtStG)

5

Verhalten im Krankheitsfall

- sofortige **Krankmeldung** (je nach Festlegung der Schulleitung: telefonisch, per Mail o.ä.)
- spätestens ab dem 4. Krankheitstag: **ärztliches Attest** gem. § 5 Entgelt-Fortzahlungsgesetz (EntgFG) bzw. § 67 Abs. 2 Hmb. Beamtengesetz (HmbBG) **für gesamten Zeitraum**
- **Verstöße** können zu Sanktionen führen (dazu später mehr)

6

Erscheinungsbild

§ 34 Abs. 2 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG)

*„... Insbesondere das Tragen von bestimmten **Kleidungsstücken, Schmuck, Symbolen und Tätowierungen** im sichtbaren Bereich sowie die Art der Haar- und Barttracht können eingeschränkt oder untersagt werden, soweit die Funktionsfähigkeit der Verwaltung oder die Pflicht zum achtungs- und vertrauenswürdigen Verhalten dies erfordert. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn Merkmale des Erscheinungsbilds nach Satz 2 durch ihre über das übliche Maß hinausgehende besonders individualisierende Art geeignet sind, **die amtliche Funktion der Beamtin oder des Beamten in den Hintergrund zu drängen**. Religiös oder weltanschaulich konnotierte Merkmale des Erscheinungsbilds nach Satz 2 können nur dann eingeschränkt oder untersagt werden, wenn sie objektiv geeignet sind, das Vertrauen in die neutrale Amtsführung der Beamtin oder des Beamten zu beeinträchtigen. ... Die **Verhüllung des Gesichts** bei der Ausübung des Dienstes oder bei einer Tätigkeit mit unmittelbarem Dienstbezug ist stets unzulässig, es sei denn, dienstliche oder gesundheitliche Gründe erfordern dies.“*

7

politische Betätigung

§ 33 BeamtStG:

- (1) *Beamtinnen und Beamte dienen dem ganzen Volk, **nicht einer Partei**. Sie haben ihre Aufgaben unparteiisch und gerecht zu erfüllen und ihr Amt zum Wohl der Allgemeinheit zu führen. Beamtinnen und Beamte müssen sich durch ihr gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und für deren Erhaltung eintreten.*
- (2) *Beamtinnen und Beamte haben bei politischer Betätigung diejenige **Mäßigung und Zurückhaltung** zu wahren, die sich aus ihrer Stellung gegenüber der Allgemeinheit und aus der Rücksicht auf die Pflichten ihres Amtes ergibt.*

Vergleichbar für **Angestellte**: Bundesarbeitsgericht (BAG), Urteil vom 12. Mai 2011, Az. 2 AZR 479/09

8

Beispiele

1. Reichsbürger

BVerwG, Urteil vom 2. Dezember 2021, Az. 2 A 7.21 und VGH München Urteil vom 4. Dezember 2024, Az. 16a D 21.3008

Entlassung aus Beamtenverhältnis auf Lebenszeit bei Leugnung der Existenz der BRD

2. Kunstfreiheit

VG Hannover, Urteil vom 6. September 2023, Az. 6 A 2084/20

Kein Verstoß gegen Neutralitätspflicht, wenn Lehrkraft AfD-kritisches Theaterstück, das SuS geschrieben haben und aufführen (nur) pädagogisch-didaktisch begleitet

3. Querdenkerin

OVG Koblenz, Urteil vom 5. Juni 2024, Az. 3 A 10684/23.OVG

Entlassung einer Lehrerin aus dem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit wegen Teilnahme an Querdenker-Demonstrationen und ausländischerfeindlichen und Corona-Leugner-Postings in Sozialen Medien

9

Exkurs: „Beutelsbacher Konsens“

(Ergebnis eines Expertengesprächs von 1976 im Rahmen einer Veranstaltung der bad.-württ. Landeszentrale für pol. Bildung)

- **„Überwältigungsverbot“:** „Es ist nicht erlaubt, den Schüler - mit welchen Mitteln auch immer - im Sinne erwünschter Meinungen zu überrumpeln und damit an der Gewinnung eines selbständigen Urteils zu hindern.“
- **„Kontroversitätsgebot“:** „Was in Wissenschaft und Politik kontrovers ist, muss auch im Unterricht kontrovers erscheinen.“
- Schülerorientierung bzw. **„Subjektivitätsprinzip“:** „Der Schüler muss in die Lage versetzt werden, eine politische Situation und seine eigene Interessenlage zu analysieren, sowie nach Mitteln und Wegen zu suchen, die vorgefundene politische Lage im Sinne seiner Interessen zu beeinflussen.“

10

unangemessene Kontakte zu SuS

§ 34 Abs. 1 BeamtStG:

*Beamtinnen und Beamte haben sich mit vollem persönlichem Einsatz ihrem Beruf zu widmen. Sie haben die übertragenen Aufgaben **uneigennützig** nach bestem Gewissen wahrzunehmen. Ihr Verhalten innerhalb und außerhalb des Dienstes muss **der Achtung und dem Vertrauen gerecht werden**, die ihr Beruf erfordern.*

Verbote aus dem Strafgesetzbuch (StGB):

- Nachstellung (§ 238 StGB)
- Nötigung (§ 240 StGB)
- Sex. Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt (§ 176a StGB)
- Sex. Missbrauch von Jugendlichen (§ 182 StGB)
- Sex. Missbrauch von Schutzbefohlenen (§ 174 StGB)

11

Beispiele

1. einvernehmliche Affäre mit minderjähriger Schülerin

z.B. VG München, Urteil vom 22. Juni 2022, Az. DK 22.1065; VG Münster, Urteil vom 23. Januar 2018, Az. 13 K 1651/16.O

2. küssen und kuscheln mit 14-jähriger Schülerin

OVG Lüneburg, Urteil vom 28. Juli 2025, Az. 3 LD 9/24

3. versuchter Sex nach zufälligem Treffen in Bar

VG Regensburg, Urteil vom 5. August 2019, Az. RO 10A DK 18.1743

Die Lehrkräfte wurden jeweils aufgrund des endgültigen Vertrauensverlustes aus dem Beamtenverhältnis entlassen.

12

berufliche Konsequenzen bei Fehlverhalten

- **Disziplinarverfahren** gem. HmbDG bei Beamt(inn)en
 - Verweis
 - Geldbuße
 - Kürzung der Dienstbezüge
 - Zurückstufung
 - Entfernung aus dem Beamtenverhältnis
 - Kürzung des Ruhegehalts
 - Aberkennung des Ruhegehalts
- **Arbeitsrechtliche Maßnahmen** gem. BGB bei Angestellten
 - Ermahnung
 - Abmahnung
 - Kündigung

Daneben sind statusunabhängig Ver- und Umsetzungen möglich.

13

Wichtige Rechte der Lehrkräfte

- Selbstverständliche „Grund-Rechte“: Besoldung / Entgelt, Urlaub
- Wahrnehmung der **eigenen pädagogischen Verantwortung** (§ 88 Abs. 2 HmbSG), aber dabei Bindung an
 - Rechts- und Verwaltungsvorschriften
 - Beschlüsse der Schulkonferenz, des Schulvorstands, der Lehrerkonferenz
- Verhängung von **Erziehungsmitteln** (§ 49 Abs. 1 HmbSG)
- Wahrnehmung von **Nebentätigkeit(en)**, sofern sie vorab angezeigt und nicht untersagt worden sind (§§ 70 ff. HmbBG)
- Recht auf Unterstützung durch / der **Interessenvertretungen** (Personalrat, Gleichstellungsbeauftragte, Vertrauensperson der Schwerbehinderten)
- Nutzung von **Rechtsmitteln** (z.B. Kündigungsschutzklage)

14

Rechtliche Aspekte der Notengebung

15

Allgemeine Regelung

§ 44 Abs. 1 HmbSG:

*Die Beurteilung der Lernentwicklung und des Lernstands der Schülerinnen und Schüler sowie die Einschätzung ihrer überfachlichen Kompetenzen obliegen den beteiligten Lehrkräften, gestützt auf regelmäßige Lernbeobachtung, in **pädagogischer Verantwortung**. Grundlage der Bewertung sind die schriftlichen, mündlichen, praktischen und sonstigen Leistungen der Schülerinnen und Schüler, die diese im Rahmen des Schulverhältnisses erbracht haben. Zur Feststellung der Leistungsentwicklung können in den Schulen Lernstandserhebungen durchgeführt werden.*

16

Regelungen für berufsbildende Schulen

- **APO-AT** (Ausbildungs- und Prüfungsordnung für berufsbildende Schulen - Allgemeiner Teil), insb. § 6 („Notensystem“) und § 11 („Zeugnisnoten“)
- zahlreiche **schulform-** (z.B. APO-BOS, -BQ, -FOS, -HHS, -BVS) und **ausbildungsspezifische** (z.B. APO-AltPfl) APO's als „Besonderer Teil“

§ 6 Abs. 2 APO-AT:

Bei den Noten sehr gut bis mangelhaft ist eine vorhandene Leistungstendenz durch Zufügung eines Plus- oder Minuszeichens zu kennzeichnen; dies gilt nicht für Zeugnis- und Endnoten. Zwischennoten sind unzulässig.

17

Bildung der Noten

- **keine** strikte Bindung an rechnerische Gesamtnote, da auch Erfolgsperspektive für kommendes Schul(halb)jahr berücksichtigt werden soll; Abweichungen müssen aber begründbar sein
- einfließen dürfen z.B. Beobachtungen im Unterricht, Notentendenzen, besondere / fehlende Leistungsbereitschaft, fachspezifisches Grundwissen etc. (vgl. § 44 Abs. 1 HmbSG)
- Eindrücke, die in mündliche Noten einfließen, müssen **dokumentiert** sein: Grundsätze der
 - Notenwahrheit
 - Notenklarheit
 - Notentransparenz

18

Angreifbarkeit von Noten

- keine Selbstverständlichkeit, sondern erst seit den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 17.4.1991 (1 BvR 419/81 und 213/83, jeweils zum Hochschulrecht) möglich
- Einzelnoten (Klassenarbeiten etc.) sind **nicht** einzeln rechtlich angreifbar, da keine Verwaltungsakte (§ 35 HmbVwVfG)

Ausnahme: Einzelnote maßgeblich für Zugang zu Studium / Ausbildung

- Angreifbar sind Versetzungs- / Abschlusszeugnisse, im Rahmen dessen kann auch die Rechtmäßigkeit einzelner Zeugnisnoten („inzident“) überprüft werden

19

„Vorleistungspflicht“ des Beurteilten

- keine behördliche oder gerichtliche Fehlersuche
- fachwissenschaftliche Fehler der Beurteilung müssen substantiiert dargelegt und belegt werden (z.B. durch Fachliteratur oder wissenschaftliches Gutachten)

20

„Blaue Briefe“

§ 17 APO-AT:

Ist die Versetzung einer Schülerin oder eines Schülers oder die Erreichung des Abschlusses gefährdet, weist die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer im Einvernehmen mit den Fachlehrkräften die Schülerin oder den Schüler unverzüglich und schriftlich darauf hin. Das Unterbleiben einer Warnung begründet keinen Anspruch auf Versetzung oder Erteilung des Abschlusszeugnisses.

21

Täuschungsversuche

§ 12 Abs. 4 APO-AT:

Wer bei der Erbringung eines Leistungsnachweises täuscht, zu täuschen versucht, bei Täuschungen oder Täuschungsversuchen anderer hilft oder schuldhaft die ordnungsgemäße Durchführung der Erhebung eines Leistungsnachweises behindert, kann von der zuständigen Fachlehrkraft von der Fortsetzung der Erbringung des Leistungsnachweises ausgeschlossen oder zur Wiederholung des Leistungsnachweises verpflichtet werden.

Wird die Schülerin oder der Schüler von der Fortsetzung der Erbringung des Leistungsnachweises ausgeschlossen, ohne dass deren Wiederholung zugelassen wird, so ist der Leistungsnachweis mit der Note ungenügend zu bewerten. Die Sätze 1 und 2 gelten auch, wenn die Täuschung erst nachträglich entdeckt wird.

22

Exkurs: Täuschungsversuche per KI

Fall: Bewerber um Masterstudiengang wurde Zulassung verwehrt, da Bewerbungsskizze durch KI geschrieben zu sein schien

Anscheinsbeweis (Indizien) genügen:

- besonders gute Strukturierung und fehlende inhaltliche Brüche seien sehr untypisch
- keinerlei Rechtschreibungs- / Zeichensetzungsfehler
- sehr kurze Ausarbeitung, die aber alles Wesentliche enthielt
- geschliffenes Englisch
- mit ChatPGT erstellter Vergleichstext war sehr ähnlich

VG München, Beschluss vom 28.11.2023, Az. M 3 E 23.4371

23

Wie erkennt man KI-generierte Leistungen? (1)

- Die sprachliche Qualität der erbrachten Leistungen unterscheidet sich von menschlichen Arbeiten
 - perfekte Grammatik und Orthografie
 - eingeschränkter Wortschatz
 - zumeist schlichte Parataxen
 - fehlende Idiomatik (Sprichworte, Umgangssprache etc.)
 - repetitive / monotone und humorlose Formulierungen
- Der Text enthält fiktive oder fehlerhafte Informationen, die nicht erklärt werden können („Halluzinationen“) oder ist inhaltlich unzusammenhängend (inkohärent)
- Auf Nachfrage können die Inhalte durch die/den Schüler/in nicht hinreichend wiedergegeben werden

24

Wie erkennt man KI-generierte Leistungen? (2)

Diverse Tools ermitteln Wahrscheinlichkeitswerte zur KI-Nutzung in Texten, z.B.

- <https://isgen.ai/de>
- www.zerogpt.com/de
- <https://detecting-ai.com/de>

25

Nachteilsausgleich (1)

Gilt nicht nur für Inklusions-SuS und ist grds. zu gewähren, wenn SuS dies explizit verlangen (Art. 3 / 12 GG)

Details sind bislang **nur mittelbar geregelt**:

- **§ 44 Abs. 1a HmbSG** erwähnt nur die Möglichkeit
- § 6 der „Verordnung über die Gewährung von Notenschutz in allgemeinbildenden Schulen“ ist an BBS'en nicht anwendbar
- **§ 32 APO-AT** gilt nur für Abschlussprüfungen
- zahlreiche Rechtsverordnungen enthalten Regelungen für die Abschlussprüfungen, da §§ 50a und 51d **HwO** sowie § 65 **BBiG** dies vorgeben bzw. ermöglichen

26

Nachteilsausgleich (2)

Konkret:

Nachteilsausgleich ist die individuelle Erleichterung des Lernens,
nicht die Reduzierung von Anforderungen

Beispiele:

- längere Bearbeitungszeit / Pausen
- technische Hilfsmittel
- Anerkennung alternativer Leistungsnachweise

27

Notenschutz (1)

Existiert nur in einigen Bundesländern, so auch in Hamburg

Details sind geregelt:

- „Verordnung über die Gewährung von Notenschutz in allgemeinbildenden Schulen“ ist zwar nicht anwendbar
- aber § 44 Abs. 1a Sätze 1-3 HmbSG:

Schülerinnen und Schülern mit besonderen und lang anhaltenden Schwierigkeiten im Lesen, im Rechtschreiben oder im Lesen und Rechtschreiben wird auf Antrag Notenschutz gewährt, soweit diese Schwierigkeiten den Nachweis des Leistungsstandes wesentlich erschweren und die einheitliche Anwendung eines allgemeinen, an objektiven Leistungsanforderungen ausgerichteten Bewertungsmaßstabs zum Nachweis des jeweiligen Lernstands nicht erforderlich ist. Besondere Schwierigkeiten liegen vor, wenn die Testergebnisse der Schülerin oder des Schülers im Lesen unterhalb des Prozentrangwertes 5 beziehungsweise im Rechtschreiben unterhalb des Prozentrangwertes 10 der landesweit einheitlichen Testverfahren liegen. Lang anhaltend sind Schwierigkeiten, wenn die Schülerin oder der Schüler unmittelbar zuvor eine mindestens zwölfmonatige Förderung innerhalb und außerhalb des Unterrichts wahrgenommen sowie Nachteilsausgleichsmaßnahmen erhalten hat.

28

Notenschutz (2)

Konkret (§ 44 Abs. 1 a Sätze 4-7 HmbSG):

Notenschutz erstreckt sich auf die Bewertung von einzelnen Leistungsnachweisen, die Bildung von Noten in Zeugnissen, die Bewertung der Leistungen in Abschlussprüfungen und die Festsetzung der Gesamtnote. Notenschutz wird durch eine zurückhaltende Gewichtung der Anforderungen im Lesen, im Rechtschreiben oder im Lesen und Rechtschreiben gewährt, die bis zur Nichtbewertung gehen kann. Bis einschließlich der Jahrgangsstufe 4 kann Notenschutz daneben auch durch ein Abweichen von den Anforderungen im Lesen oder Rechtschreiben gewährt werden. Art und Umfang des Notenschutzes sind im Zeugnis zu vermerken.

29

Die juristische Hausapotheke

30

Arbeiten Sie möglichst mit O-Tönen

- www.landesrecht-hamburg.de (Landesrecht und hamburgische Rechtsprechung)
- www.gesetze-im-internet.de (Bundesrecht)
- www.bundesverwaltungsgericht.de
- www.bundesverfassungsgericht.de
- www.bundesgerichtshof.de
- www.bundessozialgericht.de
- www.bundesarbeitsgericht.de

31

Spezifisch für Schulen

- Behörden-Intranet und www.hibb.hamburg.de
- Rechtsberatung durch V3
- Mitteilungsblatt der BFSB und B-Briefe
(www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/bsfb/veroeffentlichungen)
- www.li.hamburg.de
- www.hamburg.de/bsfb/ifbq
- <https://tis.li-hamburg.de/catalog>

32

Hamburg-spezifische Literatur (1)

Aufsatz-Serie bei  **lehrer-online**
www.lehrer-online.de

- Verfassungs- und grundrechtliches Fundament von Schule
- Einführung in das allgemeine Verwaltungsrecht für Schule
- Rechte und Pflichten der Schulleitung
- Rechte und Pflichten der Lehrkräfte
- Der rechtliche Rahmen der Konferenzarbeit
- Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen
- Einführung in das Schulrecht: Aufsicht und Haftung
- Einführung in das Schulrecht: Urheberrecht für Schulen
- Datenschutz für und an Schulen
- Der rechtliche Rahmen der Kindeswohlgefährdung

33

Hamburg-spezifische Literatur (2)

Schulrecht im Fokus

AUSGABENÜBERSICHT

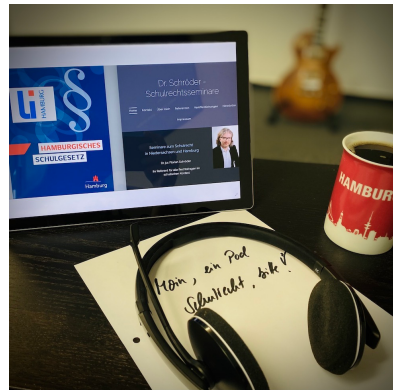
FRIEDRICH




Beilage zu den Zeitschriften des Friedrich-Verlags („Schule leiten“ u.a.), aber auch als Einzelausgaben erhältlich

34

Podcast „MOIN! Ein Pod Schulrecht, bitte!“



li.hamburg.de



35

SchiLF gefälltig?

- in Präsenz
- online
- hybrid

Näheres unter
www.SchiLFs.de

Seminare zum Schulrecht in
Niedersachsen und Hamburg

Dr. jur. Florian Schröder

Ihr Referent für alle Rechtsfragen im schulischen Kontext.



Mein Angebot für Sie

Ich biete Seminare und schulinterne Lehrer/innen-Fortbildungen ("SchiLF's") sowie Fortbildungen für pädagogische Mitarbeiter/innen zu allen rechtlichen Themen rund um das System Schule. Gerne können Sie mich auch für Netzwerktreffen, schulübergreifende Leitungs-Fortbildungen, Tagungen von Schulverbänden, Kongresse, Verbands-Tagungen etc. anfragen. Die Fortbildungen bestehen jeweils aus einem Vortragsteil und Übungsfällen, die in Gruppenarbeit oder im Plenum bearbeitet werden. Für jede/n Teilnehmer/in gibt es ein umfangreiches Skript.

Die Veranstaltungen können als Halb- oder Ganztages- sowie als mehrtägiges oder Wochenend-Seminar gebucht werden. Möglich sind natürlich auch Online- und Hybrid-Seminare, wobei bei Online-Seminaren auch kürzere Impulse (z.B. 2 Stunden) gebucht werden können. Schreiben Sie mir bei Interesse bitte über das Kontaktformular.

Folgende Themen-Blöcke biete ich an:

- Erziehungsmittel und Ordnungsmaßnahmen
- Aufsicht und Haftung
- Rechte und Pflichten im Online-Unterricht und in Online-Konferenzen
- Datenschutzrecht
- Urheberrecht
- Rechte und Pflichten der Schulleitung (inkl. Personalthemen: Dienst-/Fachvorgesetzte/r, Delegation von Aufgaben, Leistungsbeurteilung bei Lehrkräften etc.)
- Rechte und Pflichten der Lehrkräfte (inkl. Personalthemen: Arbeitszeit und -umfang, Vertretungsstunden, Nebenstätigkeiten, beamteten- und arbeitsrechtliche Pflichten etc.)
- Recht der inklusiven Schule
- Gremienarbeit (rechtssicheres Agieren in Konferenzen)
- Rechtsmittel gegen schulische Maßnahmen
- Schulpflicht und Entschuldigungen
- Sponsoring / Werbung
- Annahme von Geschenken / Korruptionsprävention
- Das Rechtsverhältnis der Schule zum Schulträger
- Rechtliche Aspekte von Notangelegenheiten
- Normenhierarchie und Grundrechte
- Rechtliche Aspekte schulischer Elternarbeit
- Das Recht der Interessenvertretungen (Personalrat, Gleichstellungs- und Schwerbehindertenbeauftragte)
- Rechtliche Möglichkeiten bei Kindeswohlgefährdung
- Rechtliche Aspekte des Schulltags für pädagogische Mitarbeiter/innen
- Vergaberecht für Schulen
- Rechtsfragen zum Einsatz von künstlicher Intelligenz (KI) / AI in Schulen
- Haushaltsrecht für Schulen

36

Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit und Mitarbeit!

www.SchiLFs.de



LI-Newsletter

